

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde THÖRNICH vom 31.10.2018
in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 01.01.2025
(Friedhofsgebührensatzung)

(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Thörnich hat am 30.10.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.01.2012 in der Fassung des II. Nachtrages vom 30.09.2016 außer Kraft.

Thörnich, 31.10.2018

Ortsgemeinde Thörnich

gez. Hans-Peter Brixius, Ortsbürgermeister

(DS)

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung Thörnich

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 395,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 230,00 € |
| zuzüglich Plattenbelag/Einfassung für Anlage Urnengrab | 200,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13 a der Friedhofssatzung

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Beisetzung der ersten Asche | 230,00 € |
| b) Beisetzung der zweiten Asche | 230,00 € |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Neue Erd-Wahlgrabstätten werden gem. § 14 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr vergeben. | |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts an Erd-Wahlgrabstätten bei späteren Beisetzungen je Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 26,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 52,00 € |
| c) je weitere Grabstätte | 26,00 € |
| 3. Für die zusätzliche Beisetzung von Aschenurnen in Gräbern nach Nr. 2; je Aschenurne | 230,00 € |
| 4. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Erd-Wahlgrabstätten nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebührensätze wie nach Ziffer III, Nr. 1, erhoben. | |
| 5. Urnenwahlgräber | |
| a) Beisetzung der ersten Asche | 230,00 € |
| zuzüglich Plattenbelag/Einfassung für Anlage Urnengrab | 200,00 € |
| b) Beisetzung der zweiten Asche | 230,00 € |
| c) Verlängerung pro Jahr | 8,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| - für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 570,00 € |
| - für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 780,00 € |
| - für eine Urnenbeisetzung | 260,00 € |
| - eventuelle Zusatzleistungen: | |
| • Gestellung Verschalung | 40,00 € |
| • Gestellung Laufrost | 40,00 € |
| • Räumen Fundament | 215,00 € |
| • Räumen Aufwuchs | 65,00 € |
| • Einsatz Tauchpumpe | 90,00 € |
| • Einsatz Kompressor | 110,00 € |

Hinweis:

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 60,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 60,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 6,00 € |

Hinweis: Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt durch die Angehörigen der Verstorbenen.

VII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern und Einfassungen werden erhoben:

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) für eine Einzelgrabstelle | 200,00 € |
| b) für eine Doppelgrabstelle | 300,00 € |
| c) für eine Urnengrabstelle | 150,00 € |
-

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 31.10.2018 ist am 17.11.2018 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 11.01.2020 ist am 11.01.2020 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 02.06.2022 ist am 25.06.2022 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragssatzung vom 01.01.2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die IV. Nachtragssatzung vom 01.01.2025 ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.